

Merkblatt PROMOS 2014

Inhaltsverzeichnis

A.	Antragstellung durch die Hochschule	S. 2
B.	Zuwendungsvertrag	S. 2
C.	Förderbeginn / Mittelanforderung, -auszahlung und -rückzahlung	S. 2
D.	Verwendungsnachweis	S. 2
E.	Öffentlichkeitsarbeit	S. 3
F.	Regelungen zur Stipendienvergabe	S. 4
<u>I.</u>	Bewerbungsvoraussetzungen für Studierende	S. 4
<u>II.</u>	Fördermöglichkeiten	S. 4
	1. Studienaufenthalte	S. 4
	2. Praktika-Aufenthalte	S. 4
	3. Aufenthalte für Sprachkurse	S. 5
	4. Aufenthalte für Fachkurse	S. 5
	5. Studienreisen	S. 5
	6. Wettbewerbsreisen	S. 6
	7. Studiengebühren	S. 6
	8. Sonderbedarfe	S. 6
<u>III.</u>	Fördersätze	S. 6
<u>IV.</u>	Betreuungsmittel	S. 6
<u>V.</u>	DAAD-Gruppenversicherung	S. 7
<u>VI.</u>	Kombinations- und Anrechnungsregelungen	S. 7
	1. PROMOS und PROMOS	S. 7
	2. ERASMUS und PROMOS	S. 8
	3. BAföG-Leistungen und PROMOS	S. 8
	4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS	S. 8
	5. Deutschlandstipendium und PROMOS	S. 8
	6. Andere Stipendienleistungen	S. 8
	7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS	S. 9
<u>VII.</u>	Auswahlverfahren	S. 9
<u>VIII.</u>	Dokumente	S. 10
<u>IX.</u>	Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten	S. 10
<u>X.</u>	Informationsquellen	S. 11

A. Antragstellung durch die Hochschule

Der Antrag ist durch die Hochschule über eine zentrale Verwaltungseinrichtung, wie z.B. das Akademische Auslandsamt mittels des DAAD-Portals unter <https://portal.daad.de/irj/portal> zu stellen. Bei technischen Schwierigkeiten erreichen Sie die Hotline für das Portal telefonisch unter 0228/882-888 oder per E-Mail (portal@daad.de).

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das vorgegebene Word-Dokument „Antragsformular PROMOS 2014“ (www.daad.de/promos). Der Antrag soll – je nach Förderumfang und Darstellungsweise – in der Regel nicht mehr als maximal acht DIN-A4-Seiten umfassen. Auf der DAAD-Webseite (www.daad.de/promos) finden Sie eine Hilfestellung zur der Antragstellung. Bitte achten Sie darauf, dass sichergestellt ist, dass auch die E-Mail-Adressen der Projektassistenten entweder von Beginn an im Portal eingetragen oder nachträglich bei Frau Eul (eul@daad.de) oder Frau Kunstmann (kunstmann@daad.de) angegeben werden. Nach Prüfung der Anträge im DAAD erhalten Sie zeitnah den Zuwendungsvertrag. Eine Förderung ab dem 1. Januar 2014 ist unter Einhaltung der Programmvorgaben bereits vor Vorliegen des Zuwendungsvertrags möglich, wenn die Hochschule einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt (formlos an m.schmitz@daad.de) und die Hochschule dies vorfinanzieren kann. Ein solcher Antrag kann auch während des Förderzeitraums rückwirkend gestellt werden. Der Antragsschluss für die Teilnahme am PROMOS-Programm im Jahr 2014 ist der 4. November 2013.

B. Zuwendungsvertrag

Der Zuwendungsvertrag ist durch die Hochschulleitung oder durch einen Vertretungsberechtigten der Hochschulleitung zu unterzeichnen. Der Vertretungsberechtigte ist auf Seite 1 des Zuwendungsvertrags in den dafür vorgesehenen Feldern zu benennen. Neben der Unterschrift auf der letzten Seite die Funktion anzugeben und der Name in Druckbuchstaben auszusprechen.

C. Mittelanforderung, –auszahlung und –rückzahlung

Sobald der Zuwendungsvertrag von Hochschule und DAAD unterschrieben wurde und eine Änderung des Status im Portal erfolgt ist, können von der Hochschule Mittel über das Portal in dem dort bereit gestellten Formular angefordert werden. Die Mittel dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung durch den DAAD für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4. ANBest-P). Eine rückwirkende Anforderung von Mitteln für Maßnahmen, die bereits stattgefunden haben, ist möglich. Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2014. Aufenthalte, die noch in 2014 beginnen, können ausnahmsweise bis zum 28. Februar 2015 durch die Hochschule gefördert werden. Die Auszahlung durch die Hochschule muss auch in diesen Fällen noch in 2014 erfolgen.

Sämtliche Mittel sind bis spätestens Ende November 2014 anzufordern; nicht benötigte und noch nicht angeforderte Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2014 formlos bei den zuständigen DAAD-Mitarbeiterinnen zurückgemeldet werden. Dazu ist der Finanzierungsplan im Portal entsprechend anzupassen. Bereits angeforderte Mittel, die nicht verwendet werden, sind zeitnah zurück zu überweisen (unabhängig von der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises).

Die Bankverbindung hierfür lautet:

Commerzbank Bonn

Bankleitzahl: 370 800 40

Kontonummer: 0208518500

Verwendungszweck: Projekt-ID – Restmittel 2014 – PROMOS – Hochschule

zeitnahe Auszahlung möglich:

Hinweis: Die Tabelle ist wie folgt zu lesen: Eingang der Mittelanforderung für Zeitraum von... bis...

Mittelanforderung	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beispiel 1: Eingang				25.4.								
Beispiel 1: Zeitraum					1.5. – 15.6.							
Beispiel 2: Eingang										28.10.		
Beispiel 2: Zeitraum			15.3. – 15.12									

zeitnahe Auszahlung nicht möglich:

Mittelanforderung	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beispiel 3: Eingang				25.4.								
Beispiel 3: Zeitraum					1.5. – 31.7.							
Beispiel 4: Eingang								1.8.				
Beispiel 4: Zeitraum			15.3. – 31.12.									

Hinweis: Im Gegensatz zu den Teilstipendienraten können Reisekostenpauschalen, Kurs- und Studiengebühren in einer Summe ausgezahlt werden.

D. Verwendungsnachweis / Dokumentation

Der Verwendungsnachweis besteht ausschließlich aus folgenden drei Dokumenten:

1. PDF-Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ (im DAAD-Portal),
2. Sachbericht (Word-Datei)
3. „Einzelaufstellung Geförderte“ (Excel-Datei)

Sachbericht und Einzelaufstellung Geförderte können unter www.daad.de/promos heruntergeladen werden und sind im Portal dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen. Der Zahlenmäßige Nachweis muss zusätzlich in Papierform eingereicht werden. Die Einzelaufstellung Geförderte ist zudem als E-Mail-Anhang an m.schmitz@daad.de zu senden.

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich zwei Monate nach Abschluss der letzten Fördermaßnahme, spätestens zum 28.2.2015 einzureichen. Die Einzelaufstellung Geförderte wird einmal im laufenden Jahr (in der Regel im Dezember) zusätzlich zum Verwendungsnachweis für die DAAD-Statistik mit dem bis dahin erreichten Stand abgefragt.

Alle für die Auswahl relevanten Unterlagen (Bewerbungsunterlagen, Auswahlprotokolle, Stipendienzusagen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese können in elektronischer Form gespeichert werden.

Beispiel für die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises:

Eine Hochschule bietet z.B. nur Studienreisen an; die letzte Reise endet am 31.08.2014; so ist der Verwendungsnachweis zum 31.10.2014 einzureichen und nicht erst zum 28.2.2015.

E. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Stipendienurkunden soll aus allen Werbemaßnahmen (z.B. Internet, Werbeflyer etc.) hervorgehen, dass die Mittel für die Stipendien aus dem DAAD-Programm „PROMOS“ zur Verfügung gestellt werden (auch wenn das Förderprogramm an Ihrer Hochschule einen anderen Namen trägt). Bitte verwenden Sie auf Print-Publikationen, wie Werbeflyern und Postern auch das Logo des BMBF. Eine Vorlage inklusive der weiteren Vorgaben zur Verwendung wird unter www.oktopus.de im dortigen PROMOS-Bereich bereit gestellt. Hochschulen, die keinen Zugriff auf Oktopus haben, können sich Logo und Vorgaben vom DAAD per E-Mail zusenden lassen.

DAAD-Logos finden Sie zudem unter: <http://www.daad.de/portrait/presse/logos/08959.de.html>

Auf Pressemitteilungen der Hochschule, die das PROMOS-Programm betreffen, ist das Referat 513 aufmerksam zu machen.

F. Regelungen zur Stipendienvergabe

I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende (in Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister-, Staatsexamensstudiengängen usw.) deutscher Hochschulen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Personen, die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.daad.de/promos im Word-Dokument „Hilfestellung Bewerbungsberechtigung“

In diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: www.das-neue-bafoeg.de.

II. Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können grundsätzlich weltweit (bitte beachten Sie die Besonderheiten bei den Semesterstipendien und Praktika-Aufenthalten im ERASMUS-Raum) folgende Vorhaben, und zwar ausschließlich durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2014“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht (www.auswaertiges-amt.de > Reise & Sicherheit > Reisewarnungen). Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass Sie sich grundsätzlich, insbesondere aber bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen („Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“).

1. Studienaufenthalte von Studierenden an ausländischen Hochschulen von mindestens einem Monat bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder einer Studiengebührenpauschale gefördert werden. Die Studiengebührenpauschale darf aber nur in Kombination mit Teilstipendienrate und/oder einer Reisekostenpauschale vergeben werden. Doktoranden können in dieser Programmschiene nicht gefördert werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten gefördert werden. Eine Förderung von Semesteraufenthalten im ERASMUS-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe auch F. VI. 2. „ERASMUS und PROMOS“).

Abschlussarbeiten können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschlussarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an einer Hochschule besucht.

Abschlussarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können ausnahmsweise im Rahmen der Studienaufenthalte in PROMOS gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesen Fällen im Verwendungsnachweis „Studierender“ als Status eingeben.

2. Praktika-Aufenthalte von Studierenden von mindestens sechs Wochen (Mindestförderdauer 1,5 x Teilstipendienrate) bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder einer Reisekostenpauschale gefördert werden. Eine Praktika-Förderung im ERASMUS-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich (siehe auch F. VI. 2. „ERASMUS und PROMOS“). Doktoranden können in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert werden.

Praktika, die in die Sonderschienen des DAAD passen, dürfen nicht in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die jeweilige Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. Dies sind Praktika bei: Internationalen Organisationen (z.B. UNO), EU-Institutionen, Einrichtungen und Organisationen, die EU-Programme verwalten, den Auslandsvertretungen Deutschlands, den Deutschen Geisteswissenschaftlichen Instituten, den Goetheinstituten, dem Deutschen Archäologischen Institut sowie den Deutschen Auslandsschulen (DAS). Praktika bei DSD- und Fit-Schulen sind über PROMOS möglich).

Praktika können durch PROMOS ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis:

Praktika, die durch die Organisationen IAESTE, AIESEC, bvmd, ZAD und ELSA vermittelt sind, werden weiterhin aus DAAD-Mitteln mit Fahrtkostenzuschüssen gefördert. Bewerbungen sind direkt über die genannten Praktika-Vermittlungsorganisationen einzureichen. Eine Förderung dieser Praktika ist im Gegensatz zu Praktika in den Sonderschienen grundsätzlich in PROMOS nicht ausgeschlossen.

3. Aufenthalte für Sprachkurse von Studierenden und Doktoranden von drei Wochen (Mindestförderung 0,5 x Teilstipendienrate) bis sechs Monaten Dauer können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- € gefördert werden. Förderbar sind ausschließlich Kurse an staatlichen Hochschulen im Ausland. Eine (nicht abschließende und somit auch nicht verbindliche) Liste von Hochschulen, die Sprachkurse anbieten, ist auf der Webseite des DAAD bereitgestellt: www.daad.de/ausland/sprachen-lernen.

Sprachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

4. Aufenthalte für Fachkurse von Studierenden und Doktoranden von bis zu sechs Wochen Dauer (Mindestförderung 0,5 x Teilstipendienrate) können mit monatlichen Teilstipendienraten und/oder Reisekostenpauschalen und/oder einer einmaligen Kursgebührenpauschale in Höhe von 500,- € gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden.

Fachkurse können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder eine ähnliche Bindung zur deutschen Hochschule vorliegt.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Fördermöglichkeit für Doktoranden im Kongress- und Vortragsreisenprogramm des DAAD.

5. Studienreisen von Studierenden und Doktoranden von maximal 12 Tagen Dauer können mit einem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gefördert werden. Dieser beträgt für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei 30 €; für alle übrigen Länder 45,- € pro Person und Tag. Mögliche begleitende Hochschulvertreter können ebenfalls durch o.g. Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen. Reisen mit überwiegend touristischem Programm sowie Vortrags- und Kongressreisen können nicht gefördert werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Fördermöglichkeit für Studierende und Doktoranden im Programm „Konzertreisen für Deutsche ins Ausland“ sowie die Fördermöglichkeit von Doktoranden im Kongress- und Vortragsreisenprogramm des DAAD.

6. Wettbewerbsreisen von Studierenden und Doktoranden von maximal 12 Tagen Dauer können mit einem Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gefördert werden. Dieser beträgt für Reisen in die EU-Staaten, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz und die Türkei 30 €; für alle übrigen Länder 45,- € pro Person und Tag. Mögliche begleitende Hochschulvertreter können ebenfalls durch die Aufenthaltspauschale gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, z.B. National Model United Nations in New York, Programmierweltmeisterschaften, EU-Simulationsveranstaltungen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den DAAD.

7. Studiengebühren

Dieser Zuschuss ist nur in Verbindung mit mindestens einer Förderung durch eine Teilstipendienrate oder Reisekostenpauschale möglich. Die Obergrenzen, bis zu denen Studiengebühren übernommen werden können, finden Sie im Dokument „Fördersätze“. Wenn Sie Studiengebühren bei bestimmten Stipendiaten übernehmen möchten, lassen Sie sich bitte nach dem Auswahlprozess die von Ihnen festgelegte Pauschale genehmigen

(formlos bei: m.schmitz@daad.de). Als Studiengebührenförderung dürfen keine Bagatellbeträge vergeben werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass an der jeweiligen ausländischen Hochschule für den entsprechenden Zuwendungszweck tatsächlich Studiengebühren erhoben werden.

8. Sonderbedarfe

Für Stipendiaten mit Behinderung können Hochschulen zusätzliche Mittel von bis zu 10.000 Euro beantragen. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50 Prozent) vorzulegen. Eine mögliche Förderzusage erhält die Hochschule nach Prüfung des formlosen Antrags (auf der Grundlage einer einzureichenden Kalkulation). Die Verwendung ist nach Förderende durch die Hochschule anhand von Rechnungsbelegen und einem diesbezüglich vorgegebenen Formular nachzuweisen. Die Abrechnung der Sondermittel erfolgt in einem eigenen – von der PROMOS-Förderung unabhängigen – Verfahren.

III. Fördersätze

Die Fördersätze richten sich ausschließlich nach den DAAD-Teilstipendienraten, den länderspezifischen DAAD-Reisekostenpauschalen, den Zuschuss zu den Aufenthaltskosten (nur bei Studien- und Wettbewerbsreisen), der Pauschale für die Kursgebühren und den Obergrenzen für die Studiengebühren. Sämtliche Fördersätze sind in ihrer Höhe nicht veränderbar. Bitte beachten Sie, dass sowohl die jeweilige Mindest- bzw. Höchstförderdauer der einzelnen Förderlinie eingehalten wird (bei Praktika z.B. mindestens sechs Wochen). Eine Förderung von halben Monaten ist (unter Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer) grundsätzlich möglich. Die für das entsprechende Förderjahr geltenden Fördersätze finden Sie als Download unter www.daad.de/promos.

Im Grundsatz sollen Teilstipendienrate und Reisekostenpauschale zusammen vergeben werden. Die Förderungen können aber auch einzeln vergeben werden. Eine Teilförderung des Auslandsaufenthalts ist ebenfalls möglich (z.B.: tatsächlicher Aufenthalt sechs Monate, Förderung durch vier monatliche Teilstipendienraten). Die Unterteilung in Ost und West bei den Reisekostenpauschalen erfolgt für die Vereinigten Staaten von Amerika durch den Verlauf des Mississippi (westlich davon die Pauschale West, östlich davon die Pauschale Ost), für Kanada durch die Grenze zwischen Manitoba und Ontario und für Russland durch den Verlauf des Ural.

Bitte beachten Sie, dass PROMOS-Stipendiaten bei Aufenthalten in Neuseeland (wie auch DAAD-Individualstipendiaten) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem neuseeländischen Bildungsministerium und dem DAAD grundsätzlich nur die günstigeren Studiengebühren für Inländer („in-state tuition“ oder „domestic fee“) entrichten müssen. Dies ist aber vor Beginn des Aufenthalts mit der Gasthochschule zu klären.

IV. Betreuungsmittel

Betreuungsmittel können in Höhe von jeweils 250 EUR pro Stipendiat bis zu einer Summe von maximal zehn Prozent der Gesamtfördersumme beantragt werden. Die Pauschale ist nicht teilbar (Beispiel: Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt 13.000 EUR. Auf Grundlage der 10%-Regelung wären demnach 1.300 EUR Betreuungsmittel möglich. Durch die 250er-Pauschale können aber nur 1.250 EUR Betreuungsmittel beantragt und verausgabt werden. Für Stipendien stünden in diesem Beispiel 11.750 EUR zur Verfügung). Die Mittel können für alle Maßnahmen verwendet werden, welche die Betreuungssituation der Studierenden verbessern. Die Verwendung der Betreuungsmittel wird allein durch die Einreichung der „Einzelaufstellung Geförderte“ und dem „Zahlenmäßigen Nachweis“ belegt. Ein Nachweis über die konkrete Verwendung ist nicht erforderlich. Sofern die Hochschule die im Finanzierungsplan bewilligten Betreuungsmittel nicht in Anspruch nehmen will, können diese (teilweise oder im Gesamten in jeweils in 250er-Schritten) auch für Stipendien verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass die für die einzelnen Finanzierungsarten vorgesehene Fördersumme um nicht mehr als 20 Prozent überschritten werden darf. Die Abrechnung der Betreuungsmittel ist nur in 250er-Schritten möglich.

Zum Verfahren der Anforderung der Betreuungsmittel siehe die „Anleitung Mittelanforderung“ unter www.daad.de/promos.

V. DAAD-Gruppenversicherung

Die Studierenden und Doktoranden sind auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte) Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hinzuweisen. Es kommen insbesondere folgende Tarife in Betracht:

720 (Deutsche Praktikanten ins Ausland)

726 (Deutsche Studierende & Doktoranden ins europäische Ausland)

750 (Deutsche Studierende & Doktoranden weltweit)

Tarifinformationen sowie die Anmeldebögen finden Sie unter:

<http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland>

Bitte beachten Sie, dass die Mindestversicherungslaufzeit einen Monat beträgt (eine tageweise Versicherung unterhalb eines Monats ist damit nicht möglich). Die Versicherung kann sowohl in Eigenregie durch die Geförderten, als auch durch Einreichung einer Excel-Liste (diese ist zusammen mit dem Versicherungsleitfaden unter www.daad.de/promos zu finden) durch den Projektverantwortlichen der Hochschule erfolgen. Diese Liste ist durch den Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Für die Einreichung der Einzelanträge oder Excel-Listen oder bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: Versicherungsstelle@daad.de

Hinweis: Die Gruppenversicherung kann auch für alle anderen Stipendiaten, die über DAAD-Strukturprogramme gefördert werden, genutzt werden.

VI. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können Studierende innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) mit verschiedenen Fördermaßnahmen gefördert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Bildungsabschnittes bezogen auf die Förderung von Studien- und/oder Praktika-Aufenthalten sechs Monate nicht überschreiten. Innerhalb eines neuen Bildungsabschnitts können Studierende der deutschen Hochschule wieder eine maximal sechsmonatige Förderung durch PROMOS erhalten. Beispielsweise ist die Förderung eines sechsmonatigen Studienaufenthalts + Sprachkurs + Studienreisenförderung innerhalb eines Bildungsabschnitts möglich; nicht möglich wäre die Förderung eines viermonatigen Studienaufenthalts + dreimonatiger Praktika-Aufenthalt.

2. ERASMUS und PROMOS

ERASMUS und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten im ERASMUS-Raum ist in PROMOS nur im Ausnahmefall möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn:

- a. eine ERASMUS-Kooperation nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene; z.B. Lehrendenmobilität) besteht.
- b. das ERASMUS-Kontingent eines Fachbereichs ausgeschöpft ist. Hinweis: Werden Studierende in einem solchen Fall über PROMOS gefördert, ist es notwendig im Anschluss eine neue ERASMUS-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrags bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Gasthochschule anzuregen. Eine mögliche Ablehnung der neuen bzw. veränderten Kooperation seitens der Gasthochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.
- c. ein weiterer ERASMUS-Auslandsaufenthalt aufgrund einer vorhergehenden ERASMUS-Förderung ausgeschlossen ist.

Eine Förderung von Praktikaufenthalten im ERASMUS-Raum ist in PROMOS nur im Ausnahmefall möglich. Der Ausnahmefall tritt ein, wenn ein weiterer ERASMUS-Praktika-Aufenthalt aufgrund einer vorhergehenden ERASMUS-Praktikaförderung ausgeschlossen ist. Hinweis: Sollte ein Aus-

nahmefall vorliegen, gilt wie auch für alle anderen Praktikaförderungen in PROMOS eine Mindestförderdauer von sechs Wochen.

3. BAföG-Leistungen und PROMOS

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der Auslandsbafoeg-Stelle angegeben werden muss und bei Bezug von Auslandsbafoeg nur eine Anrechnungsfreiheit von 300 EUR bei der monatlichen Teilstipendienrate besteht. Die Reisekostenpauschale wird im Gesamten auf den Reisekostenzuschuss des Auslandsbafoeg angerechnet. Die Verrechnung mit den Leistungen des Auslandsbafoeg erfolgt immer durch die jeweilige Auslandsbafoegstelle, bei der die Studierenden alle Einkommen angeben müssen. Bitte weisen Sie in den Stipendienzusagen oder Stipendienurkunden aus, ob es sich um ein Aufenthaltsstipendium (monatliche Teilstipendienrate), eine Reisekostenpauschale, einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten, eine Kursgebührenpauschale oder eine Studiengebührenpauschale handelt (auch wenn diese kombiniert vergeben werden).

Formulierungsbeispiel „Frau Erika Mustermann erhält aus DAAD-Mitteln im Rahmen von PROMOS ein Teilstipendium in Höhe von 500 EUR für den Aufenthalt in Japan vom 1. März 2014 bis zum 31. März 2014 und zusätzlich eine Sprachkurspauschale in Höhe von 500 EUR für einen Sprachkurs vor Ort. Eine Reisekostenpauschale wird nicht gewährt.“

4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien grundsätzlich uneingeschränkt möglich. Die Hochschule kann aber selbst eine Beschränkung festlegen bzw. zum Beispiel in solchen Fällen eine PROMOS-Förderung ausschließen. Wird durch öffentliche Mittel von Geldgebern bzw. Förderinstitutionen aus Deutschland aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist es grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass Sie nicht mittels PROMOS fördern dürfen, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie eine mögliche PROMOS-Förderung auch bei dem anderen Stipendienträger angeben müssen.

Beispiel: Die/der Studierende erhält aus anderen öffentlichen Mitteln Reisekosten, so kann sie/er in PROMOS noch mit Teilstipendienraten gefördert werden.

7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Eine Berücksichtigung von während des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten ist nicht zwingend notwendig. Die Hochschule kann aber selbst eine Beschränkung festlegen bzw. zum Beispiel in solchen Fällen eine PROMOS-Förderung ausschließen. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden. In Zweifelsfällen ist das Referat 513 zu informieren.

VII. Auswahlverfahren

Entscheidende Auswahlkriterien für die hochschulinterne Auswahl müssen sein:

- Qualifikation/Studienleistung des Studierenden,
- Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium
- bestehende Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind

Diese Kriterien, die für alle Förderlinien bis auf die Studienreisen (siehe dazu den Abschnitt Studienreisenauswahl) gelten, müssen – unabhängig davon, ob bzw. wie viele andere Kriterien Sie bei der Auswahl zugrunde legen - zusammen genommen entscheidend für die Förderung berücksichtigt werden. Die maßgeblichen Kriterien sind zu veröffentlichen. Jeder Bewerbung sollen ein Motivationsschreiben und, sofern relevant, ein Nachweis über den derzeitigen Stand der Sprachkenntnisse beigelegt sein. Die Auswahlentscheidung muss mindestens durch zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die tragenden Gründe für die Auswahlentscheidung festzuhalten sind. Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder Einsatz freiwerdender Mittel) ermöglichen.

Es sollen schriftliche Eingangsbestätigungen und Stipendienzusagen sowie -absagen versendet und Zeitpunkte festgesetzt werden, an denen die Entscheidung der Stipendienvergabe spätestens erfolgt. Die Studierenden sind über die jeweiligen Zeitfenster zu informieren.

Sofern studienrelevante Leistungen erbracht werden, wird der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung (z.B. eines „Learning Agreements“), in dem eine zuständige Stelle der Hochschule vorab und verbindlich über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts über die Anrechenbarkeit der geplanten Leistungen bei der dafür zuständigen Stelle an der Hochschule informieren.

Weitere Kriterien für die Auswahl können sein: der Grad der Vorbereitung einschließlich der Vorkenntnisse über die ausländische Hochschule, insbesondere auch die dortigen Lehr- und Forschungsmöglichkeiten, die außerfachliche Qualifikation und allgemeine Persönlichkeitsmerkmale des Bewerbers, wie z.B. das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, in hochschulpolitischen Belangen, die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion über die Grenzen des eigenen fachlichen Horizontes hinaus sowie weitere politische, soziale, kulturelle Interessen und entsprechendes Engagement.

Bei einer Förderung von **Praktika-Aufenthalten** ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggfs. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind.

Die **Studienreisenauswahl** erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten
- Keine Reise mit überwiegend touristischem Programm

Die Studienreise kann im Gesamten bewertet und auch ausgewählt werden, eine Bewertung bzw. Auswahl der einzelnen Teilnehmer ist nicht notwendig.

Im DAAD haben sich folgende weitere Unterlagen für die Beurteilung von Studienreisen bewährt: Detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan.

VIII. Dokumente

Bitte verwenden Sie die aktuellen Dokumentvorlagen „Stipendienurkunde“ und „Annahmeerklärung“ (www.daad.de/promos) oder ergänzen Sie die selbst entworfenen Unterlagen um die (Mindest-) Textbestandteile, die in diesen beiden Vorlagen aufgeführt sind. Es ist sicherzustellen, dass in der Stipendienurkunde deutlich gemacht wird, dass die Finanzierung über den DAAD erfolgt (siehe Mustervorlage „Stipendienurkunde“). Bei Annahme des Stipendiums müssen die Studierenden erklären, dass sie für denselben Verwendungszweck bzw. denselben Förderzeitraum keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite oder Entgelte, die während des Auslandsaufenthalts bezogen werden, anzugeben. Die Formulierungsbeispiele der Dokumentvorlage „Stipendienzusage“ sind unverbindlich. Sofern Sie das DAAD-Logo außerhalb der Dokumentvorlage „Stipendienurkunde“ verwenden möchten, so ist die Zustimmung des DAAD (über Referat 513) einzuholen.

IX. Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten (z.B. bei Stipendienabbruch)

Die Stipendiaten sind schriftlich zu verpflichten, der Hochschule alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen (siehe Musterannahmeerklärung). Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit dem Stipendiaten zu kündigen, die Stipendienleistungen von Seiten der Hochschule sind einzustellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückzufordern und, sofern nicht anderweitig verwendbar (z.B. durch Nachrücker der Reserveliste), an den DAAD zurückzuzahlen. In die Stipendienzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann
2. Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße des Zwecks der Stipendiengewährung bemüht
3. die Stipendienleistungen durch arglistige Täuschung erschlichen worden sind (z.B. Verschweigen einer gleichzeitigen Förderung durch andere Stellen)
4. die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat den Mangel kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte
5. der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt. Ein nachvollziehbarer Grund liegt z.B. bei einer längerfristigen Erkrankung des Stipendiaten oder bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Gastland vor.

In den Fällen 3.-5. müssen bereits ausgezahlte Stipendienleistungen zurückgefordert werden.

In Fällen eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts muss die Reisekostenpauschale nicht zurückgefordert werden. Etwaige Teilstipendienraten sind in diesem Fall ebenfalls nicht zurückzufordern, wenn das geplante Vorhaben nachweislich bis zum unverschuldeten Abbruch durchgeführt wurde. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Referat 513.

X. Informationsquellen

Die Regelungen dieses Merkblattes gelten für den jeweiligen Förderzeitraum und werden im relevanten Förderjahr lediglich bei Bedarf durch PROMOS-Infoblätter verändert oder ergänzt. An den entsprechenden Stellen im Merkblatt wird auf die neue gültige Regelung im jeweiligen PROMOS-Infoblatt hingewiesen. Die PROMOS-Infoblätter werden über den aktuellen Verteiler verschickt und zusammen mit dem Merkblatt unter www.daad.de/promos unter der Rubrik „Programmrichtlinien“ veröffentlicht.

Unter www.oktopus.de stehen Ihnen in der Rubrik „DAAD“ > „PROMOS“ hilfreiche Zusatzinformationen zur Verfügung. Der Bereich „PROMOS“ im Oktopus-Forum kann sowohl zur Diskussion, als auch zur Stellung von Fragen an den DAAD genutzt werden.

Bei Unklarheiten bezüglich dieser Regelungen oder Fragen bezüglich der Umsetzung und Durchführung von PROMOS wenden Sie sich bitte an das Referat 513.

Kontaktdaten für Rückfragen:

Michael Schmitz Grundsatzfragen	Iris Eul Fachhochschulen, Kunst- hochschulen	Lilli Kunstmann Universitäten, Duale Hoch- schulen, Musikhochschulen
Telefon: 0228/882-8706	Telefon: 0228/882-282	Telefon: 0228/882-416
E-Mail: m.schmitz@daad.de	E-Mail: eul@daad.de	E-Mail: kunstmann@daad.de